



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

34. Ob das böß Gerücht für sich allein ein gnugsames indicium zur Folter
sey?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

Teutschland / auff alle Prælaten / Canonikern vnd Priester inquiriren, ich wolte leichtlich etwas auff sie erdichten / wolten sie sich verthätigen / so wolte ichs nicht hören / sondern sie auff die Tortur spannen / sie rechtschaffen bernehmen lassen / was gilt sie solien endlich bekennen / alsdamm wolte ich auch sagen: Sehet ihr nun wo die Zauberer sitzen? wer solte das wohl hinder den Leuten gesucht haben / wie nimbt diß vbel so sehr die vberhand. Bñ wer solte mich hie vñber straffen / daß ich den Process nicht recht führete? dann deme würde ich antworten: Wann ichs so nicht gemacht hette / so wehre ich nicht fort kommen / vnd hette niemanden zu verbrennen bekommen / damit ich aber fort kommen vñnd brennen möchte / habe ich meines Gefallens procediren können.

8. Ich weiß in warheit nicht / in was böse Zeiten wir gerathen / sehe auch nicht / wer dem lieben Teutschland hierinnen helfen könne / als der große Kayser / denselben mögen die betrangten anlauffen / vñnd vñb Schus vñd Schirm anruffen / ich vertraue festiglich daß Ihr. May. keinen Hüßloß lassen werde: Wann Ihr. May. das Register oder Protocolla der indicien verlesen möchten / auch welche etliche Inquiritoren zur peinlichen Frage gangen sind / würden sie befinden daß dieselbe nicht allein zum Theil nichtswürdig vñnd lächerlich / zu deme nicht der Gebühr erwiesen / sondern auch von dē Beklagten gnugsam widerlegt wehren / so zweiffelt mir keines wegēs / daß sie sich drüber entfeken / vñd diesen Processen vñnd Inquiritoren ein S. biß vñd remme anlegen würden.

Doch wer kann wissen / was die Beklagten auff die gegen sie vorbrachte indicia ge-

antwortet / oder welcher Gestalt sie dieselbige widerlegt vñd abgelehnet haben / nach dem dasselbig nicht auffgeschrieben wird? wie droben bey der 18. Frag angezogen / vñnd eben darumb kommen diese Herrn Richter so vngern dran / daß man die Sachen auff die Univerßiteten verschieben solle / sintemahl sie sich beföchten daß ihnen ihr Unfleiß / vñd daß viele Beklagten sich sattsamb verantwortet hette / verwiesen / vñd vor Augen gestellet werden möchte.

Die XXXIV. Frage.

Ob das böse Gerücht allein vñd vor sich / ohn andern klaren vñd starken Beweißthumb eine Anzeig zur Tortur gebere?

2. Ein / vñd dieser Meynung / ist auch 1. vñd der Jul. Clar. lib. 5. quaest. 21. 17. 1. neben andern Doctoren / deren er daselbst einen Hauffen anziehet / so wir vñnserm Gebrauch nach / nicht tanziehen mögen / Ursachen dieser Antwort sind diese nachfolgende:

I.

Diß ist ein gemeiner Spruch / so wohl bey den Theologen / als auch den Rechtsgelärthen / daß das böß Gerücht oder Geschrey vber einen Menschen / in peinlichen Sachen keinen Beweiß erstatte / sondern sich bloßlich verhalte / als ein Ankläger: Gleich wie nun niemand wegen einer bloßen Anklage / wann der Ankläger dero selbē nicht einigen Schein vñd Beweißthumb bebringet / torquiert werden mag / also auch nicht wegen des bösen Geschreys.

II.

Das Geschrey gibt allein dem Richter einen andern Weg an die Hand / die warheit

heit zu erkündigen/benentlich die Inquisition, daß er vber den Beschreyten Erforschung einnehmen solle / Ergo so ist die warheit od der Verweyßthumb selbst nicht/ Lels. de iust. & jur. c. 29. dub. 17. n. 156.

III.

4. Das Geschrey ist ein solch indicium welches vom Laster selbst sehr weit abge-sondert/darzu sehr betrieglich ist/wie es die tägliche Erfahrung bezeugt/ sagt Clar. an angezogenem Orthe/Farin. quæst. 47 neben andern so sie daselbst allegiren. Es sollen aber (sagt Farin. an isigem Orthe) die Indicia deswegen man gegen einen zur Tortur schreiten will / nicht allein glaublich/starck/tringent-vnd beweislich / sondern auch klar vnd warhafftig sein: In sie sollen also beschaffen sein/das sie die Sache fast ungewisheit / vnd gleichsam als gewis machen/wie droben quæst. 32. gesagt.

5. Vors ander Antwort ich: Das das böse Gerücht/so gar kein satifames indicium zur Tortur seye/das sie auch zu diesen vnsern Zeiten / in puncto des lasters der Zauberrey nicht bestehe / ob sie schon noch andere Anzeigungen vmb vnd bey sich habe/es sey dann das dieselbige vor sich allein also beschaffen/das sie zur Tortur trässig sein mögen / sintemahl das heutige Geschrey vor sich nichts zur Sachen thut. Vnd ob zwar diese vnser Meinung zu wieder ist aller heutigen Richter vnd Dbrigkeiten vbliehen Sinn praxi so bleiben wir dannoch darbey/vnd bestärck uns eben diese widrige Praxis in dieser vnserer Meinung/das wir darvor halten / das sehr vielen vnrecht geschehe/ Ursachen dessen seind die folgende.

I.

Diueil zu diesen vnsern Zeiten dz böse Gerücht oder gemeine Geschrey vber diesen odet jenen / gemeinlich auß Gezänck / schmah-vnd Lasterung / Ehrabschneidung falschem Argwohn/leichtfertigem Vrtheil vnd Splitter richten/Zauberischen vnd Aberglaubischen Warsagern / Mißgunst Kindischem Geschwäg vnd bössen Werck/ vnd dergleichen sein Ursprung nimbe/welche dann durch los leichtfertig Gewäsch weil darbey kein Einsehens oder bestraffung vorgehet/in kurkem durch vnd durch außgespreitet wird/gibts dennach die recht regülirte Vernunft / das darauff nichts zu passen sey/weil es einen bösen Grund hat.

Ich verwundere mich oftmahls wann ich bedencke/in was bösen Zeiten wir gerathen seyen: Ist doch der verlcumbdungen vnd des schändens allenthalben voll/wiesfähret vns etwas wiederwertiges/ so muß gestrackt diese od jene vns bezaubert habe / da laufft man zu den Warsagern/vnwerden solcher Gestalt die arme chr. vnredlichste Persohnen in bösen Verdacht gezogen/da gehet man zu diesem oder jenem ins heim/vnd spargiret dasselbig heen vnd wieder auß / vnd ist hiermit vmb so viel desto schädlicher vnd schelmischer/ je heimlicher vnd sicherer dieses zu gehet/in deme die Dbrigkeit zu deme allein gleichsam schläffet/ vnd es alles ohngeendet hingehē läffet/wann nun diß heimlich Gewäsch / endlich alle Häuser vnd ein ganze Statt durchschliche/von einem zum andern gestogen/vnd nimmehr starck worden / alsdann brichts her auß/vnd wird ein offenbares / aber doch vnüthlich verlastertes geschrey darauff. A. 8. ber dieses achter die Dbrig: noch nichts/dz sie danhero Ursach nehmē solte sich zu erkündi-

kündigen/woher doch dieses giftiges Geschwätz/seinen Ursprung nehmen möchte/ sondern ist sie vielmehr her / vnd rüflet sich auff diß verbasterte Geschrey/ gegen dieselbigen/welche damit getroffen werden / die müssen gefangen vnd gefoltert werdē/ ja sie müssen schuldig sein/ es gehe wie es wolle / in warheit ein erbärmliche vngerechte Sache/ man solte billig zupfordern vber die giftige Zungen inquiriren, vnd selbige den leichtfertigen schmähsüchtigen Ehrenschildern außstreiffen/ vnd an den Pranger NB nägeln lassen: Vnd wann deren Exempel will nicht sagen hundert (wie es wohl billig wehre) sondern allein fünf oder sechs statuirt würden / alsdann könte man hernacher auff dz gemeine Geschrey etwas geben/ vnd darauß einen bösen Argwohn schöpfen/ vnd könte man / wann einige andere indicia mit vnderlieffen darauß procediren.

II.

9. Soll das gemeine Geschrey etwas Krafft haben/ vnd ein kräftiges iudicium sein/ so erfordert so wohl die recht regulirte Vernunft/ als es auch seine allgemeine Meynung der Doctoren ist (deren ich wohl dreißig/ vierzig/ ja fünfzig vnd mehr anzeigen könte) daß solches Geschrey vor Gericht rechtmäßig vnd auff wenigst/ durch zwen Zeugen solcher Gestalt erwiesen seye/welche da in etwas Wissenschaft haben/ vnd verstehen/ was ein gemein Geschrey sey vnd heiße / 2. Andlich aussagen/ daß sie es von dem meistentheil der Leute desseligen Orths also gehöret / 3. daß es auß einem guten Grund/ auß der vnd der Ursache/ vnd von ehrlichen Leuten seinen Ursprung genommen / 4. daß es nicht et-

wan auß Gezänck oder Reiben oder dergleichen leichtfertigen dingen erwachsen seye: Andere mehre beschaffenheiten so zu einem gemeinen Geschrey gehören/ lasse ich an seinen Orth gestellet sein/ vnd mag man daven dem Delr. lib. 5. sect. 3. lesen/ besuche du so dir gefället den Clar. vnd Farin. welche diese materiam weitläufftig tractiren, vnd diese proposition oder vorsatz muß also ins gemein gelten/ darauß ich dann folgender massen argumentir vnd schliesse: Dieweil zu diesen heutigen Zeiten daß gemeine Geschrey solcher Gestalt als vorstehet/ bey den Heren Processen nicht erwiesen wird/ daß darumb auch das Geschrey an sich zum Deweisethum so viel als nichts thue/ daß aber das Geschrey vorberührter massen nicht bewiesen werde/ solches beweise ich auß diesen beyden Gründen / Erstlich zwar auß den gerichtlichen Handlungen/ vnd dann zwentens auß der Richter selbst eygenem Munde.

I.

Das erste belangend / so möchte ich 10. wohl wünschen/ daß Fürsten vnd Herren/ alle ihrer Inquiritoren Richter vnd Commissarien acta vnd protocola vor sich bringen vnd durch blettern lassen / so würden sie befinden / daß bey so viel gerichteten Persohnen/ das gemeine Geschrey/ wie obstehet / kaum in einem einzigen fall erwiesen seye. Delr. sagt in seinem tractat lib. 5. sect. 3 vnd ziehet etliche vornehme Rechtsgelehrten an / welche auch zu ihrer Zeit darüber geklagt haben / daß sie ihr Lebtag nicht gelesen noch gefunden hetten / daß das gemeine Geschrey jemahls rechtlich Gehör wehre erwiesen worden / seine worte lauten also daß ein genw-

gemeines Geschrey rechtmässig vnd eigentlich erwiesen werde / ist zwar an sich sehr nötig / geschicht aber selten : So gar daß Grammaticus ein vornehmer Rath zu Neapolis geschrieben. Daß er niemahls einige Processus gelesen / darinnen er gefunden / daß das gemeine Geschrey rechtlicher Gebühr wehre bewiesen gewesen : Inmassen dann auch Jul. Clar. Vulpell. vnd andere vortreffliche Rechtsgelehrte / so wohl Richter als Advocati, das selbige bejahet haben / so weit Delrius

II.

12. Wann man nun dasselbig heutiges Tages etlichen Richtern vorhelt / vnd sie erinnert daß sie die famam, auff solche Weise / wie es die rechten vnd die Doctores erfordern nicht erwiesen haben / vnd daß sie deren keinen guten Grund haben : Ja daß auch die Beklagten erweisen können vnd wollen / daß solch Geschrey entweder auß liederlichen Wortgeänck oder leichtfertigen geschwäh der Kinder / so sie nicht geachtet haben / oder dergleichen Ursachen ihren Ursprung genommen habe / so muß man dargegen dieses hören / also gebe es vor diesemahl der Gemeine schlag / dann solten sie die famam so gnaw examiniren, so würden sie nimmermehr mit dem Processus fort kommen. Worauß ich folgender massen argumentire.

13. Solte man daß gemeine Geschrey zu diesen Zeiten / nach weise vñ maß der Rechten beweisen müssen / so würden die Richter (wie sie selbst sagen) mit dem Hexen we-

sen nicht fort kommen / nun fahren sie aber gleichwohl tapffer fort / solget demnach daß sie nicht rechtlich verfahren : Verrathen sich also mit ihrem eygenen Munde / in deme sie auffß Geschrey gehen / welches an sich nichtig ist / auff ein indicium welches noch nicht erwiesen / ist deme was droben zu Ende der 32. quæstion gesagt ist zu wieder.

Was seind aber das für Processus? wo bleiben die heilige Befah der peinlichen Gerichten? wiewohl stimmet dieses mit der gesunden Vernunft vberlein / da man auff Anzeigungen so noch nicht erwiesen / vnd noch darzu an sich vnkräftig seind proce- dret? sie wollen dann also schließen: Daß dieweil sie mit dem Hexen Processus fort müssen / derowegen das indicium so vorhin nichtig vnd vndüchtig war / nunmehr neue Kraft vnd Safft erlanget hette / vnd nunmehr gnugsam erwiesen wehre / was vorhin nicht erwiesen war.

Aber dieser Schluß taug ganz vnd gar nicht / sondern ist ganz vngeschickt vnd lächerlich / wiewohl es nicht lachens / sondern weinens werth ist / nach deme es vmbß Blut vnd Leben / so vieler Menschen zu thun ist. Solte es demnach vielmehr also heißen : Das gemeine Geschrey wans nicht mit seinen Vmbständen rechtmässig erwiesen wird / so ist an sich kein tüchtiges indicium, istß nun schon daß wir gegen die Hexen procediren sollen vnd müssen / so wollen wir dannoch dasselbig auff kein vn- erwiesenes indicium anfangen. Nicht aber also: Wir sollen vnd müssen gegen die Hexen fortfahren / ergo so muß das Geschrey / obs wohl sonsten an sich vnüchtig vnd vnkräftig ist / tüchtig vnd kräftig wer-

den / vnd drum können wir darauff wohl fort kommen. Aber lieber wo kompt doch diese newe Krafft so geschwinde her? siehe was in gleichem fall drunten quäst. 49. ich weiter schreiben werde.

75. So es nun Erstlich war ist / wie es dan ist / daß der jenig welcher auff eine vntüchtige Anzeig gefoltet worden / ob er schon auff der Folter bekant / dasselbig auch nach der Hand ratificiret vnd genehm gehalten / ihme dennoch da durch nichts schaden können / wie nach dem Bald. marsil. Menoch. vnd vielen anderen Farin. quäst. 47. n. 10. & quäst. 31. n. 110. lehret. So es vors ander war ist / das ein Richter sehr hoch vnd schwerlich sündiget / welcher einen Beklagten ohne gnugsame / oder auff vndüchtige indicia torquieren läset / vnd daß er wann er darauff fortens zur verdammung schreitet / ein Mörder wird / vnd dem beleidigten Erstattung zu thun schuldig ist / wie Lels. c. 29. dub. 18. lehret.

So es vors dritte war ist / (wie Delr. libr. 5. sect. 3. sagt) daß man bey dem Herren wesen od Process. Gemeinlich auff die famam oder das gemeine Geschrey gehet / so mögen Richter vnd Schöffen / vnd da die selbige ihr Ampt der gepühr nicht thun / Fürsten vnd Herren selbst welche solche anorden / vnd darauff zwingen vnd treiben / daß sie damit fort fahren sollen / wohl zu sehen / wie sie es in ihrem gewissen vor Gott vertheiligen werden. Ich habe wenigere nicht thun können als dieses zu erinnern / dann solches erfordert das Ampt der Christlichen Liebe / dann der jenig welcher da muthmasset vnd befahret / daß sein Nächster in gefahr gerathen möchte vnd

ihne nicht darfür warnet / derselbe ist nicht sein Freund / sondern sein Feind. Ich bekenne es gern / ich möchte wohl vielleicht einding befahren / daran nichts ist / ich gebe es auch gern zu daß ich irren könne / in dem ich aber eins oder anders befahre / vnd selbst noch nicht weiß daß ich irre / gleichwohl hoffe daß mein Erinnerung vñ warnung einigen nutzen schaffen möchte / so kann ich nicht still darzu schweigen.

Es möchte aber alhier jemand sagen / 17. unsere Richter gehen nicht auff daß bloss 1. Geschrey sondern haben jederzeit andere ob. mehre indicia zur Hand 20. Aber deme 20. Antworte ich / daß wann solche andere indicia also beschaffen seind / daß sie vor sich selbst zur Tortur gnugsamb seind / so laß ich dasselbig gern gelten / wie droben angezeit / ist daß aber nicht / sondern erfordern noch / daß sie durchs Geschrey einen zusatz bekommen / so thun die Richter vnrecht / daß sie solcher Gestalt procediren. sintemahl (wie gesagt) das heutige Geschrey ein schwaches vngültiges vnd nichtiges indicium gebiret / vnd rechtlicher gebühr nicht erwiesen wird / was nun aber an sich null vnd nichtig ist / dasselbig kann ja auch einem andern diug keine Krafft geben.

Abermahls möchte jemand vorwerffen 18. vnd sagen: Ohne 18. zwar nicht daß 2. in etlichen Sachen (sagt Binsfeld. ob. Pag. 619.) nach er wegung der Person / der Natur selbst vnd der vmbständen / daß böß Geschrey kein satzames indicium gebiret / es sey dann daß darbey erwiesen werde / daß solches Geschrey von ehelichen Leuthen oder Männern seyen

nen Ursprung habe aber (sagt Binsfeld. ferner) wans vmb Sachen zu thun ist/ die an sich schändlich vnd ehrlos sein/ so soll man das Geschrey nicht verachten / obs gleich von schändlichen Persohnen seinen Ursprung genommen/zum Exempel wann die Frag wehre vmb ein ding das im Hurenhause vorgangen sein sollte/in solchem vund dergleichem fall ist gnug das das Gerücht von den Huren vund Hurenwürthen herrühret/nicht aber von Doctoren oder andern ehrlichen Persohnen zc. also schreibt Binsfeld auß dem Clarosaliceto. Bart. Amad. Vnd anderen.

19. Antwort dieses thut zu vnserm fall
R. nichts/dann diß ist meine Meynung/das dergleichen Geschrey / dannhero man bey heutigten Zeiten zu procediren pflegt: Nicht recht erwiesen werde / woher es entsprossen sey. Laß es nun sein das dasselbig von guten oder bösen Leuthen entsprossen sey/so sollte dennoch dasselbig durch tüchtige Zeugen erwiesen vnd darbeneben Brsachen vnd Muthmassungen woher solches rühren möchte vorbracht/vnnd zu forderst dieses gerichtlich dargethan sein / das solch Geschrey auß keiner Zeneren/Lästerung oder dergleichen leichtfertigen Händeln (die Aufreger dess. lbigen möchten auch ehrlich oder vnehrlich sein) hergerühret / vñ bleibts dēnach darbey/dz wann man auff ihiger Zeit geschwäg od Geschrey procediren will/der Proceß weil er auff ein vnerwiesenes fundamen oder in iudicium gesetzt wird/an sich selbst von rechts wegen null vnd nichtig seye.

Wiederumb möchte jemand sagen/das 20: die Richter in diesem fall nicht eben allein objs auff die bloße Theologos oder Schriftgelärthen / noch auff das disputiren so in Schulen gebräuchlich ist/ ihr absehen hetten / sondern sich nach der heutigen praxi vund gewöhnlichem lauff richten / vnnd vornemblich darauff sehen was Delrius bey dieser materi in einem vund andern Puncten darvor hielt.

Antwort: Man muß nicht sehen nach 21: folgender praxi der Juristen/sondern ihrer Lehre/der Vernunft/vñ den Rechten so in der vernunft gegründet sind. Das aber ihrer viele sich hin vnd wieder auch bey ihren Herrschafften rühmen/vnnd selbige vberreden / das sie dem Delrio folgen/die Herrschafften auch ihnen desto mehr vertrauen / da sie doch dasselbig zu mahlen nicht thun / in deme sie wenig vnd so viel als nichts achten / ob: Vnd welcher Gestalt das gemeine Geschrey bewiesen werde/welches doch der Delrius auß trüelich vnd mir klaren Worten erfordert / so erfolgt ja notwendig/dz sie ganz vngerechte Leuthe sind/vnd das sie ihre Herrschafften schendlich betriegē / vnnd deswegen hefftig gestrafft werden solten. Vñ wehr dem nächst zu fragen / ob nicht Fürsten vnnd Herren/ NB oder Richter vnnd Inquisitoren, oder sie beyde schuldig wehren/wegen solcher Processen welche sie wegen dieses vnd anderer mehrer Puncten (die ich / wann mir die acta communiciret werden möchte / wohl zeigen wolte) nicht iustificiren können/den beleidigten Satisfaction vnnd Erstattung zu thun.

Ohne ist zwar nicht das Fürsten vnnd 22: Herren sage möchten/sie wehren von ihren Leuthen

Leuthen hindergangen / ich zweiffel aber sehr/ob sie als Hirten der Vöcker (wieder Homerus sie nennet) sich haben können oder sollen betriegen lassen / da doch dieser Verrug / ihren vndergebenen Schaffen/ die sich von ihnen führen vnd weyden lassen/ohnverborgen ist / sie mögen wohl bedencken/das je grösser vnd höher eine Dbrigkeit ist / je mehr vnd höher ihnen die Sorge / vor ihr Vnderthanen angelegen sein soll/vnd je schwerer Rechenschaft sie darvon werden zu geben haben müssen.

23. Vnd ob sie sagen wolten / das sie selbst nicht eben auff alles acht geben könnten/sondern darentwegen ihre Beampfen vnd Räte angeordnet/vnd denen die Sorge anbefohlen hetten/welchen sie auch vertrauen/vnd folgen müsten : So gebe ich zur Antwort: Das Fürsten vnd Herren eben darumb ihre Räte vnd Beampfen haben/damit sie in denen jenigen Dingen/so ihnen zu wissen gebühret / nicht vnwissend wehren / sondern das ihre Sorge vor das Vaterland/vnd wie sie ihre Sorge Vnderthanen weißlich vnd wohl regieren solten/vermehret werde. Da sie nun die Instrument vnd Mittel zur Hand haben/die Kunst vnd Wissenschaft/welcher Gestalt sie ihren Vnderthanen / wohl vnd weißlich vorstehen solten/zulehren vnd zu vermehren/vnd dennoch nicht wissen/was sie billich wissen solten/in deme sie die peinliche Gerichte nicht also anstellen / hatten vnd führen lassen/wie sichs gebühret/so können sie sich desto weniger verantworten / oder entschuldigen / als welche je besser Gelegenheit sie gehabt / vorsichtiglich zu handeln / je weniger sie dasselbig in acht genommen haben. Vnd diß sey denengesagt welche in

ihrem Ampt vnd Drey sich vnsteiffig erzeigen/wer aber dieselbige seyen / das weiß ich nicht.

Es gebühret den Geistlichen nicht allein ²⁴ ins gemein andere Leuthe / sondern auch Fürsten vnd Herren anzubellen/vn sie auff dem Schlaf auffzuwecken/ wann sich etwan des machts eine Gefahr erhebt/vnder dessen seind vnd bleiben diese propositiones vnd Grundsehe an sich war vnd vnwiedertreiblich.

1. Das nötigseye/das das böse Geschrey rechtlicher Massen erwießen werde.
2. Das in Teutschland hin vnd wieder auff das indicium fama, oder auff das gemeine Geschrey procediret wird.
3. Das sehr selten vnd kaum ein einziger Process gefunden werde/in welchem das böß Geschrey der Gebühr erwiesen wehre.
4. Das wann solcher Beweis geschehen solte / die Richter mit dem Herenwerck nicht würden fort kommen können.
5. Das niemand so kühn seye / welcher solche Process straffe oder schelden dörfte / sondern dz männiglich dieselbige vor rechte vnd güth / vnd die jenige welche daran vor Zauberer vnd Hexen erkläret seind / auch darvor halten müssen/vnd das der ientig so dar wieder zu thun/sich wolte gelüsten lassen/das Maul heftlich verbrennen/vnd sich selbst verdächtig machen würde.

Was ist aber nun hier zu thun / vnd was wird endlich darauß entstehen? das wolle der günstige Leser nur wohl in acht nehmen / vnd den Sachen nachdenken.